

**Antrag an die Gemeinde-
versammlung, 07.12.2023**



**Verordnung über den Anschluss
und die Nutzung des
Glasfasernetzes Schlatt ZH
(Glasfasernetzverordnung)**

Gebührentarif (Anhang)

**Politische Gemeinde
Schlatt ZH**

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand der Verordnung	3
Art. 2	Grundaufgaben, Zuständigkeiten	3
Art. 3	Rechtsetzungsbefugnisse	3
Art. 4	Grundlagen des Rechtsverhältnisses	4
Art. 5	Bekanntgabe von Daten.....	4
II.	Anschluss an das Glasfasernetz	4
Art. 6	Gebäudeerschliessungsvertrag.....	4
Art. 7	Site Akquisition Report.....	4
Art. 8	Entstehung des Rechtsverhältnisses (Haus- und Netzanschluss).....	4
Art. 9	Beendigung des Rechtsverhältnisses oder Nutzungsänderung.....	4
Art. 10	Eigentümerwechsel.....	5
Art. 11	Haus- und Netzanschluss während Ersterschliessung	5
Art. 12	Nacherschliessungen und Neubauten.....	5
Art. 13	Gemeinsame Zuleitung	6
Art. 14	Durchleitungsrecht	6
Art. 15	Sorgfaltspflicht und Zutrittsmodalitäten	6
Art. 16	Eigentumsregelung	7
Art. 17	Unterhalt, Reparaturen.....	7
Art. 18	Verstärkungen und Änderungen, Leitungsverlegungen.....	7
Art. 19	Pflichten des Grundeigentümers	7
III.	Nutzung Kommunikationsnetz / Kundenbeziehungen.....	8
Art. 20	Nutzung des Netzes durch Kommunikationsanbieter	8
IV.	Finanzierung und Gebühren	8
Art. 21	Finanzierung der Anlagen	8
Art. 22	Gebührenerhebung	8
Art. 23	Anschlussgebühren	9
Art. 24	Grundgebühren OTO	9
Art. 25	Schuldner.....	9
Art. 26	Netzvergütungen.....	9
Art. 27	Rechnungsstellung und Fälligkeit.....	10
Art. 28	Verzugszins	10
Art. 29	Gebührenverfügung	10
Art. 30	Mahnung und Betreibung	10
Art. 31	Verjährung	10
V.	Haftungs- und Schlussbestimmungen	11
Art. 32	Haftung	11
Art. 33	Haftungsbeschränkung	11
Art. 34	Rechtsschutz	11
Art. 35	Inkrafttreten.....	11
	Gebührentarif (Anhang).....	12

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt:

- a. den Ausbau und den Betrieb des Glasfasernetz Schlatt ZH sowie dessen entgeltliche Nutzung durch Telekommunikationsanbietern sowie weiterer Anbieter,
- b. das zivilrechtliche Verhältnis zwischen den Grundeigentümern und der Gemeinde Schlatt ZH, vor allem hinsichtlich des Anschlusses von Grundstücken an das Glasfasernetz Schlatt ZH,
- c. die Finanzierung des Glasfasernetzes.

² Diese Verordnung geht den allgemeinen „Vertragsbedingungen Glasfasererschliessung“ zum Gebäudeerschliessungsvertrag vor.

³ Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 2 Grundaufgaben, Zuständigkeiten

¹ Die Versorgung der Gemeinde Schlatt ZH mit einem Glasfasernetz ist eine selbstgewählte, öffentliche Aufgabe der politischen Gemeinde.

² Die Gemeinde Schlatt erstellt, betreibt und unterhält ein Glasfasernetz, welches sie Telekommunikationsanbietern (Service-Provider) gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Sie behandelt die Anbieter rechtsgleich.

³ Die Gemeinde kann Kooperationen mit anderen Gemeindewerken oder Dritten eingehen.

⁴ Der Gemeindevorstand ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für:

- a. die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Glasfasernetzes,
- b. für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien,
- c. eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Glasfaserverordnung operativ umsetzen.

⁵ Der Gemeindevorstand kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

Art. 3 Rechtsetzungsbefugnisse

¹ Der Gemeindevorstand erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere:

- a. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung eines technisch einwandfreien Glasfasernetzes,
- b. die Gebührentarife, basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

Art. 4 Grundlagen des Rechtsverhältnisses

¹ Diese Verordnung und Ausführungsbestimmungen, die gestützt darauf erlassen werden, sowie die jeweils gültigen Gebührentarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde Schlatt und dem Grundeigentümer.

² Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Telekommunikationsanbietern (Service Provider) wird im Rahmen dieses Reglements durch den Gemeindevorstand in separaten Verträgen geregelt.

³ Die Kommunikationsanbieter regeln die Rechtsverhältnisse zwischen ihnen und den Personen sowie Unternehmen, welche ihre Dienste nutzen, selbst und ohne Beteiligung der Gemeinde Schlatt.

Art. 5 Bekanntgabe von Daten

¹ Die Gemeinde kann den Telekommunikationsanbietern (Service Provider) Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung bekanntgeben, soweit diese sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen und es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt.

² Die Telekommunikationsanbieter (Service Provider) dürfen die ihnen bekannt gegebenen Personendaten nicht an Dritte weitergeben.

II. Anschluss an das Glasfasernetz

Art. 6 Gebäudeerschliessungsvertrag

Für alle Gebäude wird ein GEV (Gebäudeerschliessungsvertrag) erstellt. Darin werden gegenseitige Vereinbarungen, welche sich auf den rechtlichen Aspekt des Anschlusses beziehen, vereinbart.

Art. 7 Site Acquisition Report

Für alle Gebäude wird ein SAR (Site Acquisition Report) aufgenommen. Darin werden alle gegenseitigen technischen Vereinbarungen, welche sich auf die technische Ausführung des Anschlusses und der Installation beziehen, vereinbart.

Art. 8 Entstehung des Rechtsverhältnisses (Haus- und Netzanschluss)

¹ Der bauliche Anschluss (Rohrzuleitung) einer Liegenschaft an das Glasfasernetz erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung (GEV) durch die Grundeigentümer.

² Für jede Liegenschaft wird ein Vertrag erstellt. Dies gilt auch bei Miteigentum, bzw. Stockwerkeigentum.

³ Bei Miteigentum bzw. Stockwerkeigentum erfolgt der Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz erst, wenn die einfache Mehrheit der Eigentümer ihre schriftliche Zustimmung geben.

Art. 9 Beendigung des Rechtsverhältnisses oder Nutzungsänderung

¹ Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer von 20 Jahren kann jede Partei das Rechtsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahrs kündigen.

² Bei einer begründeten ausserordentlichen Kündigung durch den Grundeigentümer, vor Ablauf der Mindestvertragsdauer, entscheidet der Gemeindevorstand.

³ Bei Nichtnutzung des Glasfasernetzes respektive Reduktion der Nutzungseinheiten besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Anschlussgebühren für die Gebäude-Erschliessung an das Glasfasernetz.

⁴ Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses ist die Gemeinde berechtigt, sämtliche durch sie erstellten Installationen und Apparate auf eigene Kosten zu entfernen.

Art. 10 Eigentümerwechsel

Der Grundeigentümer hat die Gemeinde im Falle der Übertragung des Grundeigentums zu benachrichtigen.

Art. 11 Haus- und Netzanschluss während Ersterschliessung

¹ Die Zeitspanne für die Ersterschliessung beginnt mit der schriftlichen Anfrage an jeden Grundeigentümer auf dem Gemeindegebiet von Schlatt ZH und endet mit dem Unterzeichnen des GEV, bzw. dem Anschliessen der Liegenschaft oder mit der schriftlichen oder stillen Absage zum GEV innert angesetzter Frist.

² Im Roll Out der Ersterschliessung werden alle Liegenschaften auf dem Grund der Gemeinde Schlatt bis und mit OTO (Optical Telecommunication Outlet) erschlossen, sofern der Grundeigentümer seine Zustimmung mit dem GEV erteilt hat.

³ Bestehen bereits Hauszuleitungen und Inhouse-Trassen werden diese durch die Glasfasererschliessung, sofern genügend Platz vorhanden, mitbenutzt. Die Ermittlung der technischen Möglichkeiten wird im Vorfeld aufgenommen, festgehalten und mit dem Grundeigentümer im SAR vereinbart.

⁴ Sobald diese beiden Vereinbarungen (GEV und SAR) von beiden Parteien unterzeichnet vorliegen, werden die weiteren Arbeiten wie Planung, Projektierung, Kabelzug, Montage und Spleissen veranlasst.

⁵ Die Erstellung des Glasfasernetzanschlusses erfolgt durch die Gemeinde Schlatt oder deren Beauftragte.

⁶ Nach der technischen Abnahme der Installationen und OTO-Dosen kann ein Dienst bei einem auf dem Glasfasernetz verfügbaren Telekommunikationsanbieter bestellt werden.

Art. 12 Nacherschliessungen und Neubauten

¹ Sobald der GEV und der SAR von beiden Parteien unterzeichnet vorliegen, werden die weiteren Arbeiten wie Planung, Projektierung, Kabelzug, Montage und Spleissen veranlasst.

² Die Gemeinde Schlatt bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Ort der Hauseinführung und den Standort des Hausanschlusskastens (BEP - Building Entry Point) bzw. des/der OTO. Dabei nimmt die Gemeinde Schlatt, in Absprache mit dem Grundeigentümer, auf dessen Interessen gebührend Rücksicht.

³ Bei Grundeigentümer die einen Netzanschluss ihrer Liegenschaft wünschen, muss ein nachzugfähiges Kabelschutzrohrtrasse ab Grundstückgrenze bis in die Liegenschaft vorhanden sein. Die Hauseinführung muss nach dem Einzug der Glasfasererschliessung (Dropkabel) wasser- und gasdicht verschlossen werden (Reversibel).

⁴ Diese Leistung kann durch den Grundeigentümer (Eigenleistung) oder aber im Zuge des Netzanschlusses durch die von der Gemeinde beauftragte Unternehmung erbracht werden. In diesem Fall wird vorgängig ein Angebot für den Hausanschluss erstellt und erst mit Vorliegen der unterzeichneten Auftragsbestätigung zeitgleich ausgeführt.

⁵ Der Glasfasernetzanschluss erfolgt durch die Gemeinde Schlatt oder deren Beauftragte.

⁶ Die Kosten zusätzlicher Anschlussleitungen oder Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden, gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 13 Gemeinsame Zuleitung

¹ Die Gemeinde Schlatt ist berechtigt, mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen und an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückeigentümer anzuschliessen (Dienstbarkeitsvertrag).

² Die Grundeigentümer ermächtigen die Gemeinde Schlatt, die für die Anschlussleitungen und Anschlüsse erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 14 Durchleitungsrecht

¹ Der Bestand des Glasfasernetzes im Eigentum der Gemeinde, die in Drittgrundstücken verlegt sind, ist mittels Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern (Durchleitungsrecht).

² Die Grundeigentümer gewähren der Gemeinde oder den beauftragten Dritten auf den betroffenen Grundstücken und in den darauf befindlichen Gebäuden unentgeltlich alle notwendigen Rechte für Errichtung, Bestand, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Glasfaserinstallationen und Apparate, insbesondere das Recht auf Kabeldurchleitung und auf Zugang zu den Kabeln und Anlagen.

³ Die Gemeinde ist zudem berechtigt, in die Glasfasergebäudeerschliessung weitere Kabel und Fasern, auch solche von Dritten, einzuziehen.

⁴ Für die notwendige Information und das Einholen der erforderlichen Rechte von Mietern und Pächtern ist der Grundeigentümer verantwortlich.

⁵ Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

Art. 15 Sorgfaltspflicht und Zutrittsmodalitäten

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre Rechte mit der gebotenen Sorgfalt gegenüber Grundstück, Gebäude und sonstigen Einrichtungen der Grundeigentümer auszuüben.

² Die Gemeinde betritt das Grundstück und das Gebäude nach Voranmeldung bei dem Grundeigentümer. Ist der Grundeigentümer nicht erreichbar, hat die Gemeinde im Störfall auch ohne Voranmeldung Zutritt zum Grundstück und Gebäude, um die Störung zu beheben. In solchen Fällen informiert die Gemeinde den Grundeigentümer oder die angegebene Kontaktperson nachträglich.

³ Die Gemeinde verpflichtet sich die genannten Pflichten auf beauftragte Dritte zu übertragen.

Art. 16 Eigentumsregelung

¹ Eigentümerin des Glasfasernetzes ist die Politische Gemeinde Schlatt.

² Zum Glasfasernetz gehören die gesamte Glasfaseranschlussleitung (Kabel) bis und mit Hausanschlusskasten (BEP) und alle für den Betrieb erforderlichen technischen Anlagen im Netz wie Kabelkanalisation, Schächte und Spleisskästen im öffentlichen Grund.

³ Dem Grundeigentümer gehört neben der Hausanschlussleitung (Kabelschutzrohrtrasse) die LWL-Infrastruktur ab dem BEP bis zur OTO-Dose.

Art. 17 Unterhalt, Reparaturen

¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für Umlegungen, Unterhalt und Reparaturen im Glasfasernetz ab der Grundstücksgrenze der angeschlossenen Liegenschaft bis Übergabepunkt an den Telekommunikationsanbieter.

² Der Grundeigentümer trägt ab der Grundstücksgrenze bis zur Liegenschaft die Kosten und die Verantwortung für den Unterhalt seiner Anlage (Hausanschlussleitung, Drop-Kabel, BEP und Hausverkabelung bis zur OTO-Dose).

Art. 18 Verstärkungen und Änderungen, Leitungsverlegungen

¹ Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Haus- und Netzanschluss festgelegten Bestimmungen.

² Als Änderungen gelten insbesondere die Um- und Neubauten beziehungsweise die Umnutzung, die Verlegung, die Änderung, der Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.

³ Die Grundeigentümer können bei baulichen Veränderungen auf dem Grundstück oder am angeschlossenen Gebäude die Verlegung des Glasfasernetzanschlusses oder von Teilen davon beantragen, sofern die baulichen Veränderungen eine Verlegung notwendig machen.

⁴ In Fällen mit Anpassungen, Reparaturen oder Umlegungen der Netzinfrastruktur (Hausanschlussleitung, Drop-Kabel, BEP und Hausverkabelung bis zur OTO-Dose) muss der Grundeigentümer eine von der Gemeinde Schlatt beauftragte Unternehmung beiziehen und beauftragen.

Art. 19 Pflichten des Grundeigentümers

¹ Eingriffe in sämtliche von der Gemeinde installierten Kabel und Anlagen des Glasfaseranschlusses sind nur von der Gemeinde oder deren beauftragten Dritten gestattet.

² Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses der Zugang zu den Anschlussleitungen, Anschlusskästen und Hausverkabelungen jederzeit gewährleistet ist.

³ Mit der Glasfaser-Hausinstallation bis zur Anschlussdose (OTO) dürfen keine anderen Installationen oder Antennen verbunden werden. Es dürfen nicht mehrere Wohnungen und/oder Geschäftsräume im Gebäude oder Wohnungen,

Geschäftsräume von benachbarten Gebäuden über eine Anschlussdose (OTO) Signale beziehen, weder leitungsgebunden noch über Funksysteme. Ausgenommen sind Untermieter in derselben Wohnung.

⁴ Änderungen oder Reparaturen der bestehenden Glasfaser-Hausinstallation dürfen nur von der Gemeinde beauftragten Firma durchgeführt werden. Die Gemeinde legt die technischen Mindestanforderungen fest (Material, Realisierung, Administration, Meldepflichten, etc.). die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

III. Nutzung Kommunikationsnetz / Kundenbeziehungen

Art. 20 Nutzung des Netzes durch Kommunikationsanbieter

¹ Die Gemeinde Schlatt stellt den Kommunikations-Anbietern (Service Provider), gegen Entgelt und unter Berücksichtigung der finanziellen und technischen Möglichkeiten, das Glasfasernetz zur Übertragung ihrer Inhalte an die Bezüger zur Verfügung. Der entsprechende Anschluss erfolgt an einer zentralen Übergabestelle (CO).

² Das Rechtsverhältnis der Gemeinde Schlatt mit den Kommunikationsanbietern unterliegt dem Privatrecht.

³ Am Rechtsverhältnis zwischen den angeschlossenen Kommunikationsanbietern und den Bezüger ist die Gemeinde Schlatt nicht beteiligt.

IV. Finanzierung und Gebühren

Art. 21 Finanzierung der Anlagen

¹ Die Gemeinde Schlatt finanziert ihr Kommunikationsnetz durch Anschluss- und Grundgebühren der Grundeigentümer sowie durch die mit den Signallieferanten vereinbarten Netzvergütungen.

² Die Erträge aus Entgelten und Vergütungen sollen den Aufwand für Bau, Betrieb und Unterhalt des Glasfasernetzes decken.

³ Es sollen so über die nächsten 40 Jahre die Investitionen, die Abschreibungen und die betriebsnotwendigen Ersatzinvestitionen ermöglicht und den Einwohnern von Schlatt eine zukunftssträchtige Technologie bei einer grösstmöglichen Auswahl an Telekommunikationsanbietern angeboten werden.

Art. 22 Gebührenerhebung

¹ Die Gemeinde erhebt:

- a. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an das Glasfasernetz,
- b. Grundgebühren pro erstellte OTO-Dose, welche jährlich erhoben werden.

² In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 23 **Anschlussgebühren**

¹ Die Anschlussgebühren für die Hausanschlussleitung, die Netzanschlussleitungen, die Glasfaser-Hausinstallation bis zur OTO-Dose sowie die Netzdokumentation gehen im Rahmen der Ersterschliessung (Roll Out) zu Lasten der Gemeinde Schlatt.

² Bei Neubauten oder späteren Erschliessungen (Post Roll Out) werden die Anschlussgebühren nach Aufwand oder aus Gründen der Verwaltungsökonomie pauschalisiert bemessen.

³ Dabei richtet sich die Anschlussgebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a. nach dem gesamten Aufwand für die konkrete Leistung,
- b. nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c. nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

⁴ Zusätzlich sind die Kosten für die baulichen Massnahmen wie Grabarbeiten, den Kabelschutzrohr sowie für Anschlussarbeiten ab der Grundstücksgrenze durch den Grundeigentümer zu tragen. Die entsprechenden Arbeiten sind nach den Weisungen der Gemeinde Schlatt auszuführen.

⁵ Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder bei Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften.

⁶ Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden die effektiven Aufwendungen in Rechnung gestellt.

Art. 24 **Grundgebühren OTO**

¹ Ab dem Zeitpunkt der betriebsbereiten OTO-Dose entrichtet der Grundeigentümer bei Nichtbenutzung, durch einen auf dem Glasfasernetz verfügbaren Telekommunikationsanbieter, eine monatliche Gebühr bis maximal Fr. 12.00.

² Diese Grundgebühr entfällt, wenn die Dienste auf dem Glasfasernetz gegenüber den bestehenden Angeboten nachweislich nicht konkurrenzfähig sind.

³ Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, nach erfolgter Refinanzierung des Glasfasernetzes aus verwaltungsökonomischen Gründen auf die Erhebung dieser Grundgebühr zu verzichten.

Art. 25 **Schuldner**

Gebührenschnldner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 26 **Netzvergütungen**

¹ Der Gemeindevorstand schliesst für die Netzvergütungen mit den Telekommunikationsanbietern die entsprechenden Verträge ab.

² Schuldner der Netzvergütungen sind die Telekommunikationsanbieter (Service Provider).

Art. 27 **Rechnungsstellung und Fälligkeit**

¹ Die Rechnungen für Anschlussgebühren, Aufwendungen für Unterhalt und Reparaturen, sowie die Netzvergütungen werden nach Bedarf, in der Regel nach Abschluss der Arbeitsausführungen, oder vertraglich festgelegten Verrechnungszyklen eingefordert.

² Die Rechnungen für die ungenutzten OTO-Dosen werden jeweils Anfang Jahr für das zurückliegende Jahr ausgewertet und pro Liegenschaft und Nutzungseinheit ausgestellt.

³ Bei Inbetriebnahmen von OTO-Dosen werden diese pro Rata (Monat) ausgewertet.

⁴ Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt.

Art. 28 **Verzugszins**

¹ Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 29 **Gebührenverfügung**

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesezt verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 30 **Mahnung und Betreibung**

¹ Ist die Gebührenverfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die gebührenpflichtige Person.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 31 **Verjährung**

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

⁵ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

V. Haftungs- und Schlussbestimmungen

Art. 32 Haftung

¹ Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber der Anlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

³ Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen Nutzung des Glasfasernetzes.

⁴ Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

Art. 33 Haftungsbeschränkung

¹ Die Gemeinde Schlatt haftet in keinem Fall für die Serviceleistung der Telekommunikationsanbieter:

- a. für Schäden, welche durch Unterbrechung oder Unregelmässigkeit der durch das Kommunikationsnetz transportierten Signale entstehen;
- b. für Schäden, welche aus der Verwendung der über das Kommunikationsnetz durch Dritte transportierten Signale entstehen.

² Vorbehalten bleibt zwingendes übergeordnetes Recht.

Art. 34 Rechtsschutz

Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann gemäss Gemeindegesetz Rekurs innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, erhoben werden.

Art. 35 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 per 1. Januar 2024 in Kraft.

² Der Gemeindevorstand regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Kommunale Genehmigung

Die Glasfasernetzverordnung der Politischen Gemeinde Schlatt ZH wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:

Urs Schäfer

Der Gemeindevorstand:

Peter Leemann

Gebührentarif (Anhang)

Gestützt auf Art. 3 Glasfasernetzverordnung der politischen Gemeinde Schlatt vom 7. Dezember 2023, erlässt der Gemeindevorstand folgenden Gebührentarif:

1. Anschlussgebühren Roll Out (Ersterschliessung)

- | | |
|---|--------------|
| 1.1. Hausanschlussleitung, (Trasse) | gebührenfrei |
| 1.2. Netzanschluss, (LWL-Infrastruktur) | gebührenfrei |

2. Anschlussgebühren Post Roll Out

- | | |
|---|--------------|
| 2.1. Hausanschlussleitung, (Trasse) | nach Aufwand |
| 2.2. Netzanschluss, (LWL-Infrastruktur) | CHF 3'000.00 |

3. Grundgebühren OTO

- | | |
|---|-----------|
| 3.1. Kosten für eine ungenutzte OTO-Dose, pro Monat | CHF 10.00 |
|---|-----------|

Der vorstehende Gebührentarif Glasfasernetz wurde durch den Gemeindevorstand mit Beschluss Nr. 93 vom 30. Mai 2023 festgesetzt.

Gemeindevorstand Schlatt ZH

Urs Schäfer	Peter Leemann
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Dieser Gebührentarif tritt, vorbehältlich der Genehmigung der Glasfasernetzverordnung durch die Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2023, am 1. Januar 2024 in Kraft.